Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Inhalt

§ 1 Grundsatz

§ 2 Gebührenmaßstab

§ 3 Gebührensatz

§ 4 Gebührenpflichtige

§ 5 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der zugelassenen Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhren bemessen.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen des Landkreises werden die Gebühren nach Art und Menge der Abfälle und deren Herkunft bemessen. Bei Ausfall der Wiegevorrichtungen kann die Ermittlung der Gebühren durch Schätzung vorgenommen werden. Maßgebend sind die Schätzungen des Betriebspersonals.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung beträgt:

A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

1.1.	für einen	40 l Abfallbehälter	3,05 € monatlich	36,60 € jährlich

2. bei 14 täglicher Abfuhr

2.1	für einen	40 l Abfallbehälter	6,10 € monatlich	73,20 € jährlich
2.2	für einen	50 l Abfallbehälter	7,65 € monatlich	91,80 € jährlich
2.3	für einen	60 l Abfallbehälter	9,15 € monatlich	109,80 € jährlich
2.4	für einen	80 l Abfallbehälter	12,20 € monatlich	146,40 € jährlich
2.5	für einen	120 l Abfallbehälter	18,30 € monatlich	219,60 € jährlich
2.6	für einen	240 l Abfallbehälter	36,60 € monatlich	439,20 € jährlich
2.7	für einen	770 l Abfallbehälter	117,60 € monatlich	1.411,20 € jährlich
2.8	für einen	1.100 l Abfallbehälter	167,80 € monatlich	2.013,60 € jährlich
2.9	für einen	2.500 l Abfallbehälter	381,30 € monatlich	4.575,60 € jährlich
2.10	für einen	4.500 l Abfallbehälter	686,25 € monatlich	8.235,00 € jährlich
2.11	für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter / Jahr		3,05 € monatlich	36,60 € jährlich

3. bei wöchentlicher Abfuhr

3.1	für einen	770 l Abfallbehälter	235,20 € monatlich	2.822,40 € jährlich
3.2	für einen	1.100 l Abfallbehälter	335,60 € monatlich	4.027,20 € jährlich
3.3	für einen	2.500 l Abfallbehälter	762,60 € monatlich	9.151,20 € jährlich
3.4	für einen	4.500 l Abfallbehälter	1.372,50 € monatlich	16.470,00 € jährlich

Für Einzelleerungen gem. § 15 Abs. 3 Satz 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung wird eine Gebühr von 12/26 der monatlichen Gebühr erhoben.

B) Annahmegebühren

Für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen des Landkreises werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	154,00 €
2.	Sperrabfall	je Tonne	154,00 €
3.	Schlämme	je Tonne	154,00 €
4.	Straßenkehricht, Rechengut	je Tonne	154,00 €
5.	Baustellenabfälle, Altholz	je Tonne	154,00 €
6.	Grünabfälle	je Tonne	63,55 €
7.	Stubben	je Tonne	34,60 €
8.	Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	135,00 €
9.	Dämmstoffe (belastet)	je m^3	55,25 €
10.	Bauschutt und Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	37,00 €
11.	Bauschutt (unbelastet)	je Tonne	17,00 €
12.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	6,20 €

Die Mindestgebühr beträgt bei der Anlieferung der unter Nr. 1 - 11 genannten Abfälle 10,00 €; für die unter Nr. 12 angelieferten Abfälle 5,00 €. Für die Anlieferung von Sperrabfall bis zu 4 cbm beträgt die Mindestgebühr je Anlieferer und Öffnungstag 10,00 €. Bei Überschreitung dieser Menge werden Gebühren nach Nr. 2) festgesetzt.

Grünabfälle werden kostenlos angenommen, soweit es sich um Mengen bis zu 4 cbm je Anlieferung aus privaten Haushaltungen und Öffnungstag handelt.

Bei Anlieferung von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind (beispielsweise: Boden), kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

C) Sonstige Gebühren

a) Die Abgabe von Problemabfällen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.

b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich aus den Behandlungs- und Transportkosten des beauftragten Dritten sowie aus den Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten zusammen.

c) Für Abfallsäcke (Beistellsäcke) gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist ein Entgelt von 4,60 Euro zu entrichten.

d) Für Sperrabfallabfuhren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12,00 € je cbm festgesetzt.

(2) Die Gebühren schließen die regelmäßige Entsorgung der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 7, 8 und 9 der Abfallbewirtschaftungssatzung durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung genannte Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 10 Abs. 3 S. 2 und 3 und § 15 Abs. 3 S. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung) sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger, bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und der Anmeldung eines Abfallbehälters gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Liegt der Tag des Anschlusses auf dem oder vor dem 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, liegt er in der Zeit nach dem 15. eines Monats, wird die Gebühr erst vom folgenden Monat an berechnet.

Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden nur volle Monate zugrunde gelegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art der Abfallbehälter, dem Volumen, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und die Veränderung dem Landkreis bekanntgegeben worden ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für den Anschluss mit Abfallsäcken in Wochenendhausgebieten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder -einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B und C) entsteht die Gebührenpflicht bei der Anlieferung.

§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen bzw. erstattet.

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Buchst. A, Ziff. 1.1 bis 3.5 werden als Jahresgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Treten im Laufe eines Kalenderjahres Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ein, wird ein neuer Bescheid erstellt. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht in der ersten Kalenderjahreshälfte, so ist die Gebühr am 01.07. des Jahres fällig. Bei Beendigung innerhalb dieses Zeitraumes einen Monat nach Heranziehung. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht in der zweiten Kalenderjahreshälfte, so ist die zu entrichtende Gebühr abweichend von Satz 3 einen Monat nach Heranziehung fällig.

(3) Die Gebührenschuld für Einzelleerungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. A) letzter Satz) sowie bei einer Sperrabfallabfuhr nach § 3 Abs. 1 Buchst. C) d) entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebühren für diese Leistungen werden innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig. Bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder bei den Entsorgungseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B) und C)) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

(4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls und über die Anzahl der Mitarbeiter nach § 16 Abs. 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung zu erteilen.

Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Dies gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend. Die Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung sind verpflichtet, die An-, Um- oder Abmeldung eines nach § 16 Abs. 1 Ziff. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung zugelassenen Abfallbehälters innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen

1. § 8 Abs. 1 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt

2. § 8 Abs. 2 versäumt, die An-, Um- und Abmeldung des Abfallbehälters anzuzeigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 17.12.2014 außer Kraft.

27356 Rotenburg (Wümme), den 20.12.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

Die abgedruckte Fassung (Lesefassung) berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017, die am 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

NKAG Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186)